**Datenschutzvereinbarung**

1. **Begrifflichkeiten**

Die hier verwendeten Begrifflichkeiten haben den Bedeutungsgehalt, der ihnen in der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Warenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung; DSGVO) beigemessen wird.

2. **Verpflichtung zur datenschutzkonformen Verarbeitung**

2.1 Die PARTEIEN verpflichten sich wechselseitig, personenbezogene Daten, die zur Durchführung dieser VEREINBARUNG erforderlich sind, ausschließlich in Einklang mit sämtlichen relevanten datenschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere jenen der DSGVO, des

Telekommunikationsgesetzes (TKG 2021) sowie des Datenschutzgesetzes (DSG) zu verarbeiten. 3. **Auftragsdatenverarbeitung durch VP**

3.1 Hinsichtlich der Erhebung und Erfassung von personenbezogenen Daten des KUNDEN und der Eingabe im VERTRIEBSPORTAL ist der VP Auftragsverarbeiter im Sinne des Art 4 Z 8 DSGVO und die INFRA Verantwortliche im Sinne des Art 4 Z 7 DSGVO. In Bezug auf diese Verarbeitungen vereinbaren die PARTEIEN im Sinne des Artikels 28 DSGVO Folgendes:

• (i) Der Gegenstand der Verarbeitung besteht im Erheben und Erfassen personenbezogener Daten des KUNDEN sowie deren Einpflegung in das VERTRIEBSPORTAL nach Maßgabe und für die Dauer dieser VEREINBARUNG. Es handelt sich dabei um jene personenbezogenen Daten, die in der Eingabemaske des VERTRIEBSPORTALS abgefragt werden, insbesondere Personen- und Kommunikationsstammdaten (z.B. Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) sowie Vertragsstammdaten des KUNDEN. Der Zweck der Verarbeitung liegt darin, dem KUNDEN sowie der INFRA den Abschluss von HERSTELLVERTRÄGEN zu ermöglichen.

• (ii) Der VP darf personenbezogene Daten des KUNDEN nur auf dokumentierte Weisung der INFRA – auch in Bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation – verarbeiten, sofern er nicht durch unionales oder

österreichisches Recht hierzu verpflichtet ist. In einem solchen Fall teilt der VP der INFRA diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.

• (iii) Der VP hat zu gewährleisten, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

• (iv) Der VP verpflichtet sich zur Ergreifung aller gemäß Art 32 DSGVO erforderlichen Maßnahmen. Insbesondere ist der VP verpflichtet, sämtliche seiner Endgeräte, über die auf das VERTRIEBSPORTAL zugegriffen wird, dem Stand der Technik entsprechend durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen abzusichern, sodass der Verlust der Vertraulichkeit der Login-Daten sowie der Daten von KUNDEN verunmöglicht wird.

• (v) Dem VP ist die Inanspruchnahme weiterer Auftragsverarbeiter (Sub-Auftragsverarbeiter) nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch INFRA gestattet. Der VP hat dafür Sorge zu tragen, dass diesem Sub-Auftragsverarbeiter dieselben datenschutzrechtlichen

Pflichten auferlegt werden, wie dem VP nach dieser VEREINBARUNG. Kommt der Sub Auftragsverarbeiter seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet der VP gegenüber der INFRA für die Einhaltung der Pflichten des Sub-Auftragsverarbeiters.

• (vi) Der VP hat die INFRA nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei zu unterstützen, ihren Pflichten zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in Kapitel III DSGVO genannten Rechte eines KUNDEN nachzukommen.

• (vii) Der VP hat die INFRA unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der dem VP zur Verfügung stehenden Informationen bei der Einhaltung der in den Artikeln 32-36 DSGVO genannten Pflichten zu unterstützen.

• (viii) Der VP hat nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen alle personenbezogenen Daten des KUNDEN zu löschen, sofern nicht nach unionalem oder österreichischem Recht eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht.

• (ix) Der VP hat der INFRA alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in Artikel 28 DSGVO niedergelegten Pflichten zur Verfügung zu stellen und Überprüfungen – einschließlich Inspektionen – die von der INFRA oder einem anderen Prüfer, der von dieser beauftragt wurde, durchgeführt werden, zu ermöglichen und dazu beizutragen. Dies betrifft insbesondere den Nachweis geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen im Sinne des Artikels 32 DSGVO.

• (x) Der VP hat die INFRA unverzüglich über Kontrollen und Maßnahmen durch eine Aufsichtsbehörde oder eine Ermittlung der Aufsichtsbehörde (in Österreich: Österreichische Datenschutzbehörde) beim VP zu informieren.

3.2 Zur Klarstellung wird festgehalten, dass der VP hinsichtlich aller sonstiger Verarbeitungen von personenbezogenen Daten des KUNDEN, insbesondere Verarbeitungen zum Zweck der Kontrolle der Provisionsabrechnung durch den VP, sowie aufgrund einer gesonderten Geschäftsbeziehung zwischen VP und KUNDE außerhalb dieser VEREINBARUNG, als eigenständiger datenschutzrechtlicher Verantwortlicher im Sinne des Artikels 4 Z 7 DSGVO gilt und eine ordnungsgemäße datenschutzrechtliche Compliance entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen umzusetzen und einzuhalten hat.

4. **Geheimhaltungsverpflichtung**

4.1 Jede PARTEI verpflichtet sich:

• (i) VERTRAULICHE INFORMATIONEN geheim zu halten, keinen Dritten zugänglich zu machen und geeignete Vorkehrungen zu treffen, damit Dritte von den VERTRAULICHEN INFORMATIONEN keine Kenntnis erlangen;

• (ii) VERTRAULICHE INFORMATIONEN ausschließlich denjenigen Erfüllungsgehilfen, Geschäftsführern oder anderen von ihr eingesetzten natürlichen oder juristischen Personen (wie insbesondere Wirtschaftsprüfern, Rechtsanwälten, Unternehmens- oder Finanzberatern) zugänglich zu machen, die zur Geheimhaltung verpflichtet sein müssen, und zwar auch – im Rahmen des gesetzlich Zulässigen – über den Zeitpunkt der Beendigung ihres Beschäftigungsverhältnisses hinaus;

• (iii) VERTRAULICHE INFORMATIONEN weder direkt noch indirekt für andere Zwecke als zur Durchführung dieser VEREINBARUNG zu verwenden;

• (iv) im Fall der Beendigung der VEREINBARUNG – aus welchem Grund auch immer – über schriftliche Aufforderung einer PARTEI sämtliche in Papierform oder auf Datenträgern erhaltenen VERTRAULICHEN INFORMATIONEN und davon angefertigte Kopien und Abschriften einschließlich der im Wege der elektronischen Datenverarbeitung gespeicherten Daten umgehend und unverzüglich zurückzustellen oder zu vernichten und keine Kopien oder Abschriften (auch nicht in elektronischer Form) zurückzubehalten.

4.2 Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und Nicht-Weitergabe und Rückgabe bzw. Vernichtung findet keine Anwendung auf Informationen, die:

• (i) bereits öffentlich bekannt sind oder werden, ohne dass dies auf einem Verstoß gegen diese Vertraulichkeitsvereinbarung beruhen würde;

4.3 Sofern eine PARTEI gegenüber Behörden, Gerichten, oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet ist oder wird, VERTRAULICHE INFORMATIONEN offenzulegen, wird diese PARTEI nur solche VERTRAULICHEN INFORMATIONEN offenlegen, die unbedingt notwendig sind, um diesen zwingenden Offenlegungspflichten zu entsprechen. Darüber hinaus verpflichtet sich die von der Offenlegungspflicht betroffene PARTEI, die andere PARTEI – soweit gesetzlich zulässig – über diese Offenlegungspflichten unverzüglich zu informieren und mit dieser gemeinsam im Rahmen des rechtlich und zeitlich Möglichen den Umfang der Offenlegung zu vereinbaren.

4.4 Die Verpflichtungen gemäß Punkt 4 bestehen auch nach Beendigung der VEREINBARUNG auf unbegrenzte Zeit fort.

5. **Haftung und Schadenersatz**

5.1 Der VP hält die INFRA gegenüber allen Ansprüchen Dritter, die aus der Verletzung seiner Verpflichtungen aus dieser VEREINBARUNG resultieren, schad- und klaglos.

5.2 Darüber hinaus haftet jede PARTEI der anderen PARTEI nach allgemeinen schadensersatzrechtlichen Vorschriften. Soweit für die Haftung ein Verschulden erforderlich ist, wird mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet. Der Ersatz von entgangenem Gewinn und von Folgeschäden, insbesondere der Ersatz von Drittschäden ist jedenfalls – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

Datum : 19.12.2024

Ort : Wels

Unterschrift: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_